

Teilrevision des Gesetzes über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG)

Variante 2 zu § 5

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979¹⁾ und Artikel 118 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2024 (RRB Nr. 20.../...)

beschliesst

I.

Der Erlass Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018³⁾ (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 (neu)

³⁾ Die Einwohnergemeinden können in einem rechtsetzenden Reglement auch den Ausgleich der Mehrwerte aus der Erhöhung der Nutzungsziffern für Bauzonen, welche zu einer Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten führt (Aufzonungen), als abgabepflichtig erfassen. Dabei gelten nicht als abgabepflichtige Aufzonungen:

- a) Verbesserungen von Nutzungsmöglichkeiten ohne Erhöhung der Nutzungsziffern, welche sich allein aufgrund des Systemwechsels von der Ausnützungsziffer zur Überbauungs-, Geschossflächen- oder Bau-massenziffer (§§ 35, 37^{bis}, 37^{ter} kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978⁴⁾) im Rahmen der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ergeben;
- b) Verbesserungen von Nutzungsmöglichkeiten, welche sich aus der Erweiterung der maximal zulässigen Vollgeschosszahl um ein Vollge-schoss ergeben; und

1) SR 700.

2) BGS [111.1](#).

3) BGS [711.18](#).

4) BGS [711.61](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

- c) planungsbedingte Vorteile, die durch den Erlass eines Gestaltungsplanes gemäss § 44 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹⁾ entstehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

[Ort], [Datum]

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum

¹⁾ BGS [711.1](#).